



Dr. Jürgen Restemeier
Rechtsanwalt

Antje Martensen
Rechtsanwältin

Wissenschaftspark Westerberg
Albert-Einstein-Straße 46
49076 Osnabrück
P am Haus

Tel. (0541) 3 38 87-0
Fax: (0541) 2 45 84
mail@ra-restemeier.de
www.ra-restemeier.de

Albert-Einstein-Str. 46 · 49076 Osnabrück
Staatsanwaltschaft Bielefeld
33595 Bielefeld

Unser Zeichen: 10/111 - 00192-20

06.08.2020

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Dr. Melanie Thole-Bachg

- 901 Js 361/20 -

wird zur Strafanzeige vom 15.03.2020 wie folgt Stellung genommen:

1. Sachverhalt:

Die Beschuldigte verfügt über eine Approbation als psychologische Psychotherapeutin sowie über eine Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin. Zugleich ist sie forensische Sachverständige für Familienrecht der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen. Als Gutachterin ist sie seit 1987 tätig.

Das Amtsgericht Lübbecke - Familiengericht - hatte die Beschuldigte in der Familiensache Baaske durch Beweisbeschluss vom 18.07.2013 mit der Erstellung eines psychologischen Sachverständigen-gutachtens beauftragt. Anhängig waren die Verfahren 11 F 86/12 SO (Sorgerecht) und 11 F 6/13 UG (Umgangsrecht) der minderjährigen Kinder A [REDACTED] (geboren am [REDACTED].08.2004) und L [REDACTED] (geboren am [REDACTED].03.2010). Die Fragestellungen lauteten im Einzelnen wie folgt:

- 2 -

11 F 86/12 SO:

(1) Entspricht die von dem Antragsteller beantragte Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zur alleinigen Ausübung dem Wohl der betroffenen Kinder am Besten?

(2) Ist ggf. eine andere (welche?) Sorgerechtsregelung veranlasst?

Die Sachverständige soll die hier erhobenen Daten und Sachverhalte auch im Umgangsverfahren 11 F 6/13 verwenden und nach Möglichkeit in einem Gutachten zusammenfassen.

11F 6/13 UG:

Welche Umgangsregelung dient dem Wohl der betroffenen Kinder am Besten?

Die Sachverständige soll die im Sorgerechtsverfahren erhobenen Daten verwenden und die Stellungnahmen nach Möglichkeit in einem Gutachten zusammenführen.“

Die vorgenannten Fragen beantwortete die Beschuldigte in ihrem psychologischen Sachverständigengutachten, das unter dem Datum vom 22.04.2014 in schriftlicher Form erstattet wurde.

/ Beweis: Gutachten der Beschuldigten vom 22.04.2014 (109 Seiten) in Kopie, Anlage 1

Das Ergebnis fasste die Beschuldigte wie folgt zusammen:

11 F 86/12 SO:

„Die vom Antragsteller beantragte Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zur alleinigen Ausübung entspricht dem Wohl der betroffenen Kinder nach gutachterlicher Einschätzung am Besten“ (Seite 94)

11 F 6/13 UG:

„Die Kinder sollten nach einem gutachterlich zu empfehlenden Wechsel zum Kindesvater Umgang im üblichen Ausmaß mit der Kindesmutter pflegen können, d. h. sie sollten jedes 2. Wochenende mit jeweils 2 Übernachtungen bei der Kindesmutter verbringen, ebenso auch die Hälfte der Ferien sowie für die Hälfte der Zeit an den hohen Feiertagen bei der Kindesmutter sein“ (Seite 99).

- 3 -

Zur Verdeutlichung der Familiensituation, in der sich die Kinder A■■■■■ und L■■■■■ zum Zeitpunkt der Begutachtung befanden, wird auf die Feststellungen des Amtsgerichts Lübbecke in dem Verfahren 11 F 86/12 verwiesen.

/ **Beweis:** Beschluss Amtsgericht Lübbecke, 11 F 86/12, vom 15.05.2014 in Kopie (4 Seiten),
Anlage 2

Das Gericht führt im Ergebnis aus, dass die Ausführungen der Sachverständigen fundiert, in sich widerspruchsfrei und nachvollziehbar sind. Das Gericht hat sich bei seiner Entscheidung jedoch nicht allein auf die Ausführungen der Beschuldigten gestützt. Vielmehr führt das Gericht ausdrücklich aus, dass sich das Ergebnis der Beschuldigten mit dem Eindruck des Gerichts von den Beteiligten im Verfahren sowie mit der Einschätzung des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes deckt (Beschluss Seite 4).

In der Rechtsmittelinstanz vor dem Oberlandesgericht Hamm wurde der Beschuldigten eine schriftliche Stellungnahme vom 22.09.2014 vorgelegt, die Prof. Dr. Leitner verfasst hatte. Dazu hat die Beschuldigte am 08.01.2015 schriftlich gegenüber dem Familiensenat des OLG Hamm unter dem Aktenzeichen II-12 UF 130/14 umfassend Stellung genommen und ihr Gutachten verteidigt.

/ **Beweis:** Stellungnahme der Beschuldigten vom 08.01.2015 in Kopie (12 Seiten), **Anlage 3**

Das OLG Hamm hat die Entscheidung des Amtsgerichts Lübbecke aufrechterhalten.

Beweis: beizuziehende Gerichtsakte OLG Hamm II-12 UF 130/14

2. Rechtsausführungen:

Die Strafanzeige gegen die Beschuldigte wird wegen des Vorwurfs der falschen uneidlichen Aussage gemäß § 153 StGB erstattet, weil die Beschuldigte ihr schriftliches Gutachten auch mündlich vor den Gerichten vorgetragen hat. Nach § 153 StGB macht sich strafbar, wer als Sachverständiger vor Gericht uneidlich falsch ausgesagt hat. Die Vorschrift setzt Vorsatz voraus (Fischer, Strafgesetzbuch, 67. Auflage, 2020, § 153 Rz. 13). Das Gutachten der Beschuldigten war objektiv nicht falsch. Das Ergebnis deckte sich mit dem persönlichen Eindruck der Richter von den Beteiligten im Verfahren sowie mit der Einschätzung des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes (vgl. Beschluss Amtsgericht Lübbecke vom 15.05.2014, Seite 4). Die Beschuldigte hat ihr Gutachten zum Sorge- und Umgangsrecht betreff A■■■■■ und L■■■■■ unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet. Ihr zu unterstellen, sie habe vorsätzlich ein falsches Gutachten erstellt und mündlich vor den Gerichten vorgetragen, ist abwegig.

- 4 -

3. Hintergrund:

Zum Hintergrund dieses Verfahrens sei noch auf Folgendes hingewiesen:

a)

Die Strafanzeige ist nicht von Frau Baaske und Herrn Mühlmeier erstattet worden (Blatt 1). Aus dem Vermerk der Staatsanwaltschaft Bielefeld vom 27.05.2020 (Blatt 25 der Ermittlungsakte) ergibt sich, dass sich bei der Staatsanwaltschaft ein Anrufer namens „Sobottka“ meldete und angab, er habe die Strafanzeige für Frau Baaske geschrieben und schreibe derzeit den zweiten Teil. Er bedrohte dann die sachbearbeitende Staatsanwältin mit den Worten, dass er für den Fall der Einstellung dieses Verfahrens dafür sorgen würde, dass deren Name „noch in 50 Jahren in der Presse auftauchen würde“.

Dieser Herr Sobottka kämpft nach eigenen Angaben publizistisch gegen Entgleisungen des Rechtssystems. Er vertritt die „United Anarchists“ und betreibt eine Internetseite apokalypse20xy.wordpress.com. In Bezug auf die Beschuldigte veröffentlichte der Beklagte am 29.11., 04.12., 13.12., 14.12.2017 und 08.01.2018 eine Reihe von Äußerungen auch im Zusammenhang mit der im vorliegenden Verfahren gegenständlichen Familiensache Baaske. Derzeit ist wegen der Äußerungen des Herrn Sobottka ein Rechtsstreit beim Oberlandesgericht Oldenburg anhängig. Das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 08.02.2019 zeigt den derzeitigen Streitstand.

/ Beweis: Urteil Landgericht Osnabrück vom 08.02.2019 in Kopie (16 Seiten), **Anlage 4**

Das OLG Oldenburg - 13 U 47/19 - hat bisher über Berufung und Anschlussberufung noch nicht entschieden.

Die ehrverletzenden Äußerungen des Herrn Sobottka waren u. a. auch Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Dortmund. Diese teilte mit Verfügung vom 05.04.2018 mit, dass ein Ermittlungsverfahren gegen Herrn Sobottka gem. § 170 Abs. 2 StPO i.V.m. § 20 StG eingestellt werden musste. Über Herrn Sobottka ist ein fachärztliches Gutachten erstellt worden. Danach ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit auszuschließen, dass Herr Sobottka schuldunfähig ist.

/ Beweis: Verfügung Staatsanwaltschaft Dortmund vom 05.04.2018 in Kopie, **Anlage 5**

- 5 -

b)

Aber auch die angebliche Anzeigenerstatterin in dem vorliegenden Verfahren Frau Gabi Baaske ist in der Vergangenheit wegen beleidigender Äußerungen gegen die Beschuldigte aufgefallen. Aufgrund verschiedener Äußerungen musste sie am 22.09.2016 eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgeben.

/ **Beweis:** Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 22.09.2016 in Kopie, **Anlage 6**

Dabei muss offenbleiben, ob auch in diesem Fall Herr Sobottka aus dem Hintergrund die fraglichen Äußerungen der Frau Baaske initiiert hat.

4. Ergebnis:

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Voraussetzungen des § 153 StGB im vorliegenden Verfahren nicht gegeben sind.

Es wird beantragt,

das Verfahren gegen die Beschuldigte gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Dr. Jürgen Restemeier
Rechtsanwalt